



Abteilung 13

GZ: ABT13-207128/2020-40

Ggst.: Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring
Neubau eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 3. Dezember 2021

**Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring
Neubau eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 31. August 2020 des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Fehring als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, „Neubau eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 3 bis 11) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 31. August 2020 hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Fehring als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring „Neubau eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Betriebsabwicklungskonzept vom 17. August 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 1)
- Lageplan (Beilage 2)
- Einreichplan vom 22. Juli 2020, Plan Nr. ERP-Reicher-01 samt Baubeschreibung, Lüftungsbeschreibung und Beschreibung des Regensickerhaltebeckens (Beilage 3)
- Einreichplan vom 22. Juli 2020, Plan Nr. ERP-Reicher-02 samt Baubeschreibung, Lüftungsbeschreibung und Beschreibung des Regensickerhaltebeckens (Beilage 4)
- Einreichplan vom 22. Juli 2020, Plan Nr. ERP-Reicher-03, samt Baubeschreibung und Beschreibung des Regensickerhaltebeckens (Beilage 5)
- Einreichplan vom 22. Juli 2020, Plan Nr. ERP-Bruteibörse-01, samt Baubeschreibung und Beschreibung des Regensickerhaltebeckens (Beilage 6)

II. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 teilte die Baubehörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 4. September 2020 mit, dass das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E („Siedlungsgebiet“) im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt und gab folgende, aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bekannt:

- Betrieb Theißl auf Gst. Nr. 974, KG Johnsdorf: 64 Sauenplätze und 503 Mastschweineplätze
- Betrieb Hammer auf Gst. Nr. 2067, KG Johnsdorf: 80 Sauenplätze und 1276 Mastschweineplätze
- Betrieb Friedl auf Gst. Nr. 1548, KG Hatzendorf: 117 Sauenplätze und 320 Mastschweineplätze
- Betrieb Bedek auf Gst. Nr. 1564, KG Hatzendorf: 201 Sauenplätze
- Betrieb Hebenstreit auf Gst. Nr. 1705, KG Weinberg: 31 Sauenplätze und 87 Mastschweineplätze
- Betrieb Krachler auf Gst. Nr. 1840/1, KG Weinberg: 2076 Truthühnerplätze

III. Am 14. Oktober 2020 wurden der Amtssachverständige für Luftreinhaltung und Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt?
3. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Betriebe gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde bezüglich dieser Betriebe anzufordern?

IV. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 teilte die Baubehörde mit, dass die Nutzungsänderung des Gebäudes von Anton Reicher auf Gst. Nr. 1991, KG Johnsdorf (Brunn 33, 8350 Fehring), von Schweinestall in Maislager baurechtlich bewilligt wurde und somit für das Gebäude auf dem vorhabensgegenständlichen Grundstück keine Bewilligung für eine Tierhaltung mehr besteht.

V. Am 29. Oktober 2021 nahm der Amtssachverständige für Luftreinhaltung zu den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Betrieben Stellung.

VI. Nach Vorlage der Bauakten dieser Betriebe erstattete der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige am 30. Dezember 2020 Befund und Gutachten und kam zu folgendem Ergebnis: *„Die betreffenden Areale in der KG 62015 Johnsdorf weisen bereits für den Ist-Zustand eine Überschreitung des Kriteriums für Mischgerüche (Hühner & Schweine) im Wohn- und Dorfgebiet auf, weshalb nur noch irrelevante Zusatzbelastungen gemäß Kapitel 3.1 zulässig wären. Die projektierte Anlage würde in den betreffenden Wohn- und Dorfgebieten nordnord-westlich des projektierten Vorhabens jedoch relevante Zusatzbelastungen >1 % JGS im Wohngebiet bzw. >1,5 % JGS im Dorfgebiet verursachen.“*

VII. Mit der Eingabe vom 4. Jänner 2021 legte die Baubehörde Unterlagen betreffend das projektgegenständliche Heizhaus (Beilage 7) vor.

VIII. Am 5. Jänner 2021 wurde die luftreinhaltetechnische Beurteilung an die Projektwerber mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis 1. Februar 2021 übermittelt.

IX. Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 haben die Projektwerber eine Stellungnahme zur luftreinhaltetechnischen Beurteilung vom 30. Dezember 2020 abgegeben.

X. Auf Grund der Stellungnahme der Projektwerber wurde die Baubehörde am 9. Februar 2021 um Verifizierung der Angaben zu den kumulierenden Betrieben ersucht.

XI. Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 gab die Baubehörde folgende geänderte Tierbestände bekannt:

- Betrieb Reicher auf Gst. Nr. 2057, KG Johnsdorf: 9.020 Legehennenplätze
- Betrieb Hammer auf Gst. Nr. 2067, KG Johnsdorf: 80 Sauenplätze und 730 Mastschweineplätze
- Betrieb Friedl auf Gst. Nr. 1548, KG Hatzendorf: 320 Mastschweineplätze
- Betrieb Bedek auf Gst. Nr. 1564, KG Hatzendorf: 45 Sauenplätze
- Betrieb Hebenstreit auf Gst. Nr. 1705, KG Weinberg: 34 Sauenplätze
- Betrieb Krachler auf Gst. Nr. 1840/1, KG Weinberg: 2076 Truthühnerplätze

XII. Am 19. Februar 2021 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 1991/3, 1991/4, 1991/5 und 403, alle KG Johnsdorf, im Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) liegen. Da dieses Regionalprogramm auch nach § 34 Abs. 2 WRG 1959 verordnet wurde, befinden sich die gegenständlichen Grundstücke somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 UVP-G 2000.

XIII. Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Erstattung von Befund und Gutachten unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Projektwerber und der geänderten Tierbestandzahlen ersucht.

XIV. Am 22. Februar 2021 wurden die Projektwerber zur Vorlage von ergänzenden Projektunterlagen betreffend die Schutzgüter Boden und Wasser aufgefordert.

XV. Mit der Eingabe vom 2. März 2021 haben die Projektwerber ergänzende Projektunterlagen betreffend das Schutzgut Wasser und die Verwendung eines Futterzusatzstoffes (Beilage 8) vorgelegt.

XVI. Am 13. April 2021 nahm der Amtssachverständige für Luftreinhaltung zur Eingabe der Projektwerber vom 1. Februar 2021 Stellung.

XVII. Die luftreinhaltetechnische Stellungnahme wurde am 19. April 2021 an die Projektwerber mit der Möglichkeit zur Äußerung bis zum 30. April 2021 übermittelt.

XVIII. Mit der Eingabe vom 30. April 2021 legten die Projektwerber einen geänderten Lageplan (Beilage 9) vor.

XIX. Am 29. Juni 2021 übermittelten die Projektwerber folgende ergänzende Projektunterlagen:

- Betriebsabwicklungskonzept vom 23. Juni 2021, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 10)
- Stellungnahme der Steuerberatungskanzlei Mag. Koller-Wagner vom 18. Juni 2021 (Beilage 11)

XX. Am 9. August 2021 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung unter Berücksichtigung der ergänzenden bzw. geänderten Projektunterlagen (Beilagen 7 - 11) wie folgt Befund und Gutachten:

„1 Auftrag und Fragestellung

Mit der Eingabe vom 31. August 2020 hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Fehring als Baubehörde bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung gestellt, ob für das Vorhaben Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring, ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben (Email) vom 14. Oktober 2020 (Eingang: 14. Oktober 2020) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das Vorhaben von Anton und Eva Reicher eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 1991/3, 1991/4, 1991/5 und 403, je KG Johnsdorf, in der politischen Gemeinde Johnsdorf-Brunn durchzuführen. Seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden die erforderlichen Unterlagen des Antragstellers als Plansatz Nr. II (Bezug: GZ: ABT13-11.10.-619/2020-1) auf dem Postweg an die ABT 15 Luftreinhaltung am 15. Oktober 2020 übermittelt. Im ersten immissionstechnischen Gutachten vom 29. Oktober 2020 (GZ: ABT15-190310/2020-6) wurde die Behörde auf Grund der vorhandenen Unterlagen und der örtlichen Gegebenheiten ersucht, noch weiterführende Erhebungen durch die betreffende Standortgemeinde bzw. Baubehörde zu umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen. Mit dem Begleitschreiben (Email) vom 18. November 2020 (Eingang: 23. November 2020) wurden seitens der Stadtgemeinde Fehring die erforderlichen Bauakten bzw. Aktenvermerke zu den tierhaltenden Betrieben Bedek und Friedl (KG Hatzendorf) sowie Hammer, Reicher und Theißl (KG Johnsdorf) auf dem Postweg übermittelt. Auf dieser Grundlage wurde das zweite immissionstechnische Gutachten vom 30. Dezember 2020 (GZ: ABT15-190310/2020-8) erstellt. Mit der Eingabe vom 4. Jänner 2021 hat der Antragsteller Projektunterlagen betreffend das Heizhaus (Beilage 7) übermittelt. Am 17. Februar 2021 erging eine aktualisierte Stellungnahme der Baubehörde Fehring betreffend der landwirtschaftlichen Betriebe Bedek und Friedl (KG Hatzendorf), Hammer und Reicher (KG Johnsdorf) sowie Hebenstreit und Krachler (KG Weinberg). Auf diesen Grundlagen wurde das dritte immissionstechnische Gutachten vom 13. April 2021 (GZ: ABT15-190310/2020-10) erstellt. Mit der Eingabe vom 29. Juni 2021 hat der Antragsteller Projektunterlagen für einen neuen Standort (Beilage 9: Verschiebung der Stallgebäude samt Heizhaus um 80 m südlich des

bisherigen Projektstandortes), ein überarbeitetes Betriebskonzept (Beilage 10) sowie eine Stellungnahme einer Steuerberaterin (Beilage 11) übermittelt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

I. Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring, planen die Errichtung eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen samt Nebenanlagen (6 Futtersiloanlagen, Heizhaus, überdachtes Mistlager, Wegflächen) auf Gst. Nr. 1991/3, 1991/4, 1991/5 und 403, je KG Johnsdorf.

II. Das Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete gemäß WRG 1959) und E (Siedlungsgebiete) zur Ausführung.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen gemäß der Stellungnahme der Baubehörde vom 17. Februar 2021 folgende landwirtschaftliche Betriebe:

- Betrieb Reicher auf Gst. Nr. 2057, KG Johnsdorf: 9.020 Masthühner (Elterntiere)
- Betrieb Hammer auf Gst. Nr. 2067, KG Johnsdorf: 80 Sauenplätze und 730 Mastschweineplätze
- Betrieb Friedl auf Gst. Nr. 1548, KG Hatzendorf: 320 Mastschweineplätze
- Betrieb Bedek auf Gst. Nr. 1564, KG Hatzendorf: 45 Sauenplätze
- Betrieb Hebenstreit auf Gst. Nr. 1705, KG Weinberg: 34 Sauenplätze
- Betrieb Krachler auf Gst. Nr. 1840/1, KG Weinberg: 2.076 Truthühnerplätze

Rechtliche Beurteilung

I. Gemäß Anhang I Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Der Schwellenwert wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht überschritten.

II. Gemäß Anhang I Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E zur Ausführung.

Der Schwellenwert wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht überschritten.

III. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

Das gegenständliche Projekt weist eine Kapazität von mehr als 25 % der Schwellenwerte gemäß Anhang I Z 43 UVP-G 2000 auf, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob es gleichartige, in einem räumlichen Zusammenhang stehende Betriebe gibt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) ,ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).‘

Gemäß Anhang I Z 43 UVP-G 2000 werden bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt. Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. August 2019, GZ: W270 2214075-1/39E, hat bei Betrieben mit gemischten Beständen eine Zusammenrechnung der Prozentsätze der einzelnen Tierarten nicht zu erfolgen.

Von den im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehenden Betrieben sind – da die Bestände über 5% der Platzzahlen liegen - aus UVP-rechtlicher Sicht folgende Betriebe relevant:

- *Betrieb Reicher auf Gst. Nr. 2057, KG Johnsdorf: 9.020 Masthühner (Elterntiere)*
- *Betrieb Hammer auf Gst. Nr. 2067, KG Johnsdorf: 80 Sauenplätze und 730 Mastschweineplätze*
- *Betrieb Friedl auf Gst. Nr. 1548, KG Hatzendorf: 320 Mastschweineplätze*
- *Betrieb Bedek auf Gst. Nr. 1564, KG Hatzendorf: 45 Sauenplätze*
- *Betrieb Hebenstreit auf Gst. Nr. 1705, KG Weinberg: 34 Sauenplätze*
- *Betrieb Krachler auf Gst. Nr. 1840/1, KG Weinberg: 2.076 Truthühnerplätze*

Sachverständigenauftrag

Es wird um gutachterliche Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt?
3. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
- 4a) Sofern der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch und Luft) zu rechnen?
- 4b) Sofern der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht überschritten wird jedoch jener gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch und Luft) zu rechnen? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. LU-02-19
- Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-08-18
- Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 14. Oktober 2020 (Eingang: 14. Oktober 2020), UVP-Feststellungsverfahren Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring, Errichtung eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Plansatz Nr. II (GZ: ABT13-11.10-619/2020-1) samt den relevanten Einreichunterlagen für den geplanten Betrieb Reicher:
 - Betriebsabwicklung, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas vom 17. August 2021 (Beilage 1)
 - Lageplan (Beilage 2)
 - Einreichplan, Plan Nr. ERP-Reicher-01 samt Baubeschreibung, Lüftungsbeschreibung und Beschreibung des Regensickerhaltebeckens, erstellt von der Johann Hecher GesmbH, Feldbacher Straße 26, 8083 St. Stefan im Rosental (Beilage 3)
 - Einreichplan, Plan Nr. ERP-Reicher-02 samt Baubeschreibung, Lüftungsbeschreibung und Beschreibung des Regensickerhaltebeckens, erstellt von der Johann Hecher GesmbH, Feldbacher Straße 26, 8083 St. Stefan im Rosental (Beilage 4)
 - Einreichplan, Plan Nr. ERP-Reicher-03, samt Baubeschreibung und Beschreibung des Regensickerhaltebeckens, erstellt von der Johann Hecher GesmbH, Feldbacher Straße 26, 8083 St. Stefan im Rosental (Beilage 5)
 - Einreichplan, Plan Nr. ERP-Bruteibörse -01, samt Baubeschreibung und Beschreibung des Regensickerhaltebeckens, erstellt von der Johann Hecher GesmbH, Feldbacher Straße 26, 8083 St. Stefan im Rosental (Beilage 6)
- Stadtgemeinde Fehring – Bauamt: Anschreiben (GZ: ABT15-190310/2020-7) samt den angeforderten Unterlagen zu ggst. Verfahren:
 - Bauakte: Fam. Reicher GNR. 2057 und Fam. Hammer GNR. 2067 (KG Johnsdorf)

- Bauakte Fam. Friedl GNR. 1548 und Fam. Bedek GNR. 1564 (KG Hatzendorf)
- Aktenvermerke und Skizzen: Fam. Theißl GNR. 974 (KG Johnsdorf) sowie Fam. Friedl GNR. 1548 und Fam. Bedek GNR. 1564 (KG Hatzendorf)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 22. Februar 2021 (Eingang: 22. Februar 2021), UVP-Feststellungsverfahren Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring, Errichtung eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen, Ersuchen um Stellungnahme:
 - Mit der Eingabe vom 4. Jänner 2021 hat der Antragsteller Projektunterlagen betreffend das Heizhaus (Beilage 7) übermittelt.
 - Stellungnahme des Projektwerbers vertreten durch RA Wolfram Schachinger vom 1. Februar 2021 (Beilage 8)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 29. Juni 2021 (Eingang: 30. Juni 2021), UVP-Feststellungsverfahren Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring, Errichtung eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen, Ersuchen um Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne des Sachverständigenauftrages vom 22. Februar 2021 unter Berücksichtigung der Projektänderung:
 - Stallprojekt neuer Standort Reicher (Verschiebung um 80 m an der Achse x): Pdf- und Png-Dokument vom 29. Juni 2021 (Beilage 9)
 - Betriebsabwicklung, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas vom 23. Juni 2021 (Beilage 10)
 - Stellungnahme von Mag. Karin Koller-Wagner betreffend Anton und Eva Reicher, 8350 Fehring, Brunn 33, UVP-Feststellungsverfahren, Errichtung von zwei Stallgebäuden mit 28.800 Mastgeflügelplätzen vom 18. Juni 2021 (Beilage 11)

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevante Sachverhalte entnehmen:

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung für Gerüche wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen.

In der VDI 3894-1 werden Minderungsfaktoren für Ammoniak für verschiedene Arten der Phasenfütterung angegeben. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein) zeigen, dass sich für Geruch geringere Reduktionen ergeben. In der gutachterlichen Praxis der Amtssachverständigen in der Steiermark wird davon ausgegangen, dass die Reduktion bei Geruch etwa die Hälfte der Reduktion von Ammoniak entspricht. Für Multiphasenfütterung gibt die VDI eine Reduktion der Ammoniakemissionen um bis zu 40 % an. Die entsprechende Minderung für Geruch wird mit 20 % angesetzt. Diese Vorgangsweise stützt sich auf mehrere Untersuchungen, die einerseits nachweisen konnten, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 2010, 2011) und andererseits auf Untersuchungen, die nachweisen konnten, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein, Le et al. 2007).

Lt. Betriebsbeschreibung der KonsenswerberIn ist eine Mastdauer von insgesamt 63 Tagen pro Mastzyklus vorgesehen. In den ersten 4 Wochen befinden sich in den beiden Vormastställen je 9.600 Masthühner, die dann zu je 4.800 Stück für höchstens 5 Wochen auf insgesamt 4 Endmastställe aufgeteilt werden. In den Vormastställen sind 28 Tage und in den Endmastställen 21 Tage Leerstehzeit geplant, um einen verschränkten Dauerbetrieb zu realisieren. Unter diesen verfahrensgegenständlichen Projektvoraussetzungen wird in der Berechnung von ca. 6,5 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Abbildung 1). Auf dieser Grundlage ergibt sich eine durchschnittliche Belegung der Hühnermastställe von ca. 21.600 Tieren. Darüber hinaus wird in der Ausbreitungsrechnung die kontinuierliche Zunahme der Geruchs- bzw. Schadstofffracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Die 4 Endmastställe sind mit einem Wintergarten und zusätzlichen Auslaufmöglichkeiten konzipiert, weshalb diese Bereiche als Außenklimaställe klassifiziert werden können. Die in der umfangreichen Untersuchung von Schrade

et al. (2013) festgestellten Ammoniak-Emissionsfaktoren für Außenklima Stallungen (Rinder) lagen im Sommer im Mittel 1,6-fach höher als die jahresdurchschnittliche Emission, in den Übergangsjahreszeiten jedoch gleich hoch und im Winter nur bei der Hälfte des Jahresschnitts. Es war also eine klare Temperaturabhängigkeit erkennbar, die in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt wird. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt.

Für den bestehenden Betrieb Reicher mit 9.020 Masthühner (Elterntiere) wurden die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter ebenfalls berücksichtigt. Bei den übrigen, umliegenden Schweinehaltungsbetrieben wird von zeitlich konstanten Geruchsfrachten ausgegangen. In Ermangelung von vorliegenden Lüftungsbeschreibungen zu diesen Betrieben wird keine Differenzierung der Austrittsgeschwindigkeiten bei etwaigen Kaminentlüftungen vorgenommen und konservativer Weise eine ganzjährige Austrittsgeschwindigkeit von 2,5 m/s angenommen.

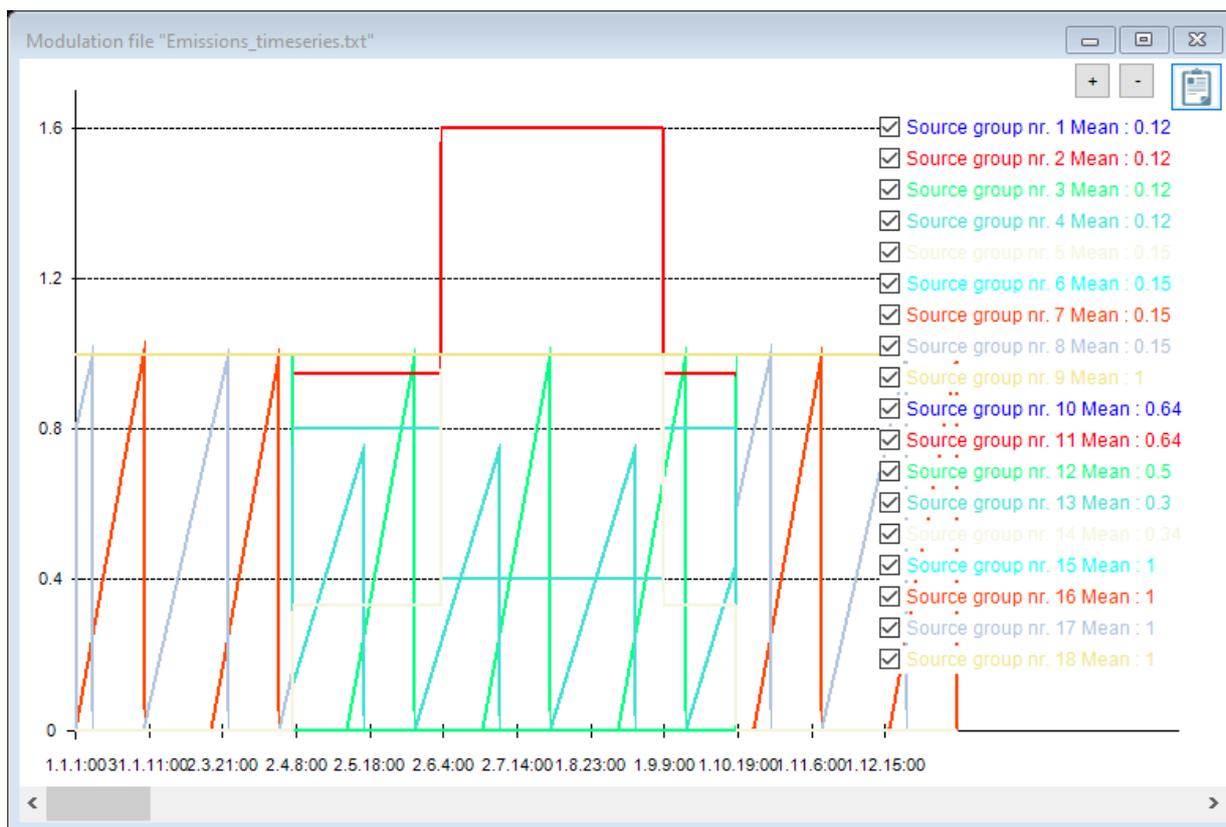


Abbildung 1: Angenommene Emissionsmodulation (bezogen auf das maximale Emissionsniveau am Ende der Mast) für die Ausbreitungsberechnungen

2.2.1 Betrieb Reicher (Gst. Nr. 771, 722 und 816) – Neubau

Abbildung 2: Lage des geplanten Stalles Reicher



Verschiebung um 80m an der Achse X
 *VM: Vormaststall, EM: Endmaststall

Bei den Emissionsberechnungen für die Hühnermastställe wurde eine Multiphasenfütterung samt der Beigabe eines phylogenen Zusatzstoffes (IPUSagro F & IPUS H800 & IPUS Sagro B120) sowie der Außenklimabereich für die Endmastställe berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak und Geruch aufweisen.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Multiphasenfütterung) x 0,75 (Futterzusatz) x 0,8 (Außenklima, Wintergarten)

Tabelle 1: Geruchsfracht für den zu bewilligenden Hühnermaststall Reicher ohne Reduktionsmaßnahmen

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Vormaststall1	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	4800	0.0008	200	768	2.76
Endmaststall1	Masthähnchen (bis 49 Tage)	3000	0.0030	200	1800	6.48
Endmaststall2	Masthähnchen (bis 49 Tage)	3000	0.0030	200	1800	6.48
Vormaststall2	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	4800	0.0008	200	768	2.76
Endmaststall3	Masthähnchen (bis 49 Tage)	3000	0.0030	200	1800	6.48
Endmaststall4	Masthähnchen (bis 49 Tage)	3000	0.0030	200	1800	6.48
					8736	31.45

2.2.2 Umliegende Betriebe (Reicher, Bedek, Friedl und Hammer)

Bei den Emissionsberechnungen für die umliegenden Ställe wurden keine Reduktionsfaktoren in Bezug auf Geruch angewendet.

Tabelle 2: Geruchsfrachten für die umliegenden Betriebe ohne Reduktionsmaßnahmen

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Reicher	Legeh. Bodenhaltung	9020	0.0070	100	6314	22.73
Bedek	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	21	0.65	50	683	2.46
Bedek	Sauen ohne Ferkel, Eber	24	0.6	50	720	2.59
Bedek	Ferkel bis 25 kg	295	0.03	200	1770	6.37
Bedek	Güllelager (Schweine) 0 cm SS	70	1	7	490	1.76
Friedl	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	320	0.13	140	5824	20.97
Hammer	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	80	0.65	50	2600	9.36
Hammer	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	365	0.13	140	6643	23.91
Hammer	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	365	0.13	140	6643	23.91
					31687	114.07

2.3 Entlüftung

2.3.1 Betrieb Reicher: zu bewilligender Bestand (Planfall)

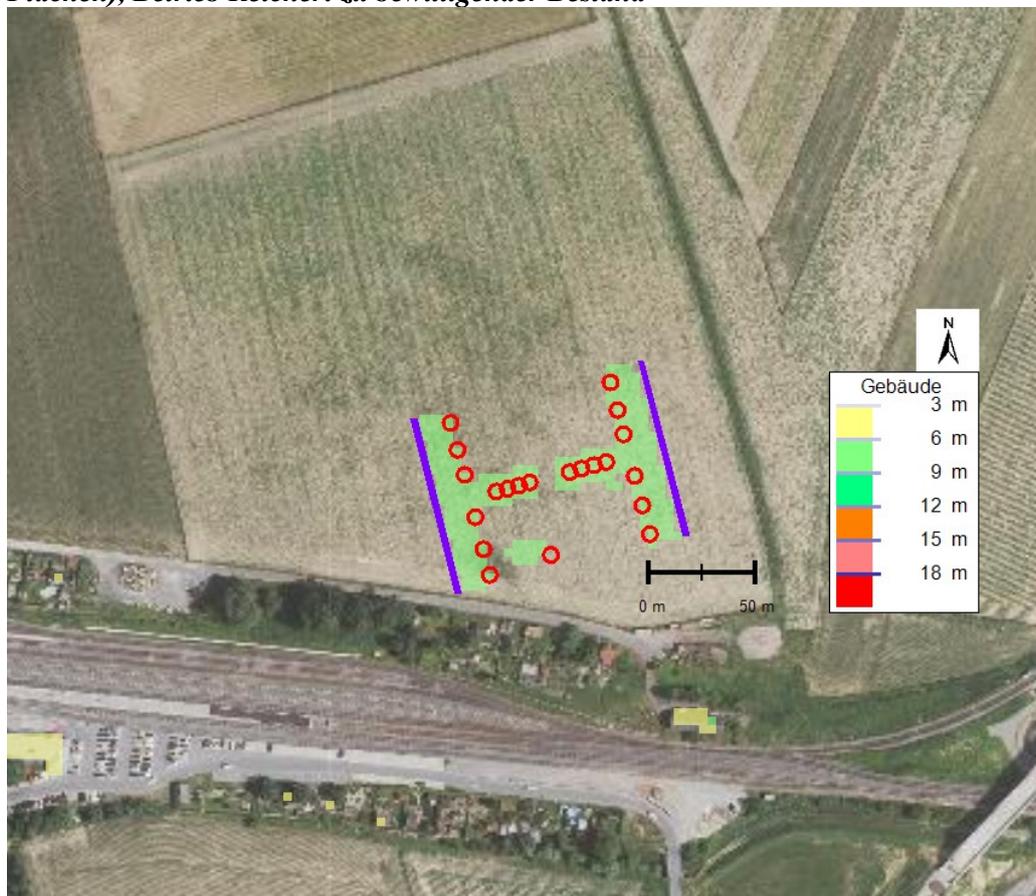
Tabelle 3: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
*Vormaststall 1	4	8,9 / 0,5	3-10	1,66
**Endmaststall 1	3	8,9 / 0,7	3-10	3,89
**Endmaststall 2	3	8,9 / 0,7	3-10	3,89
*Vormaststall 2	4	8,9 / 0,5	3-10	1,66
**Endmaststall 3	3	8,9 / 0,7	3-10	3,89
**Endmaststall 4	3	8,9 / 0,7	3-10	3,89

*Vormaststall 1&2: Reduktionsfaktor = 0,8 (Multiphasenfütterung) x 0,75 (Futterzusatz)

****Endmaststall 1-4: Reduktionsfaktor = 0,8 (Multiphasenfütterung) x 0,75 (Futterzusatz) x 0,8 (Außenklima, Wintergarten)**

Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Ringe, violette Flächen), Betrieb Reicher: zu bewilligender Bestand



2.3.2 Umliegende Betriebe (Reicher, Bedek, Friedl und Hammer)

Tabelle 4: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund Durchmesser [m]	Ab- luftgeschwin- digkeit [m/s]	Geruch h [MGE/h]
Reicher	5	6 / 0,6	3-9,5	22,73
Bedek	-	-	-	13,19
Friedl	7	6,5 / 0,4	2,5	20,97
Hammer	8	0,5 ü.F. / 0,5	2,5	57,19

Abbildung 4: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Ringe, violette Flächen), Betrieb Reicher: bewilligter Bestand



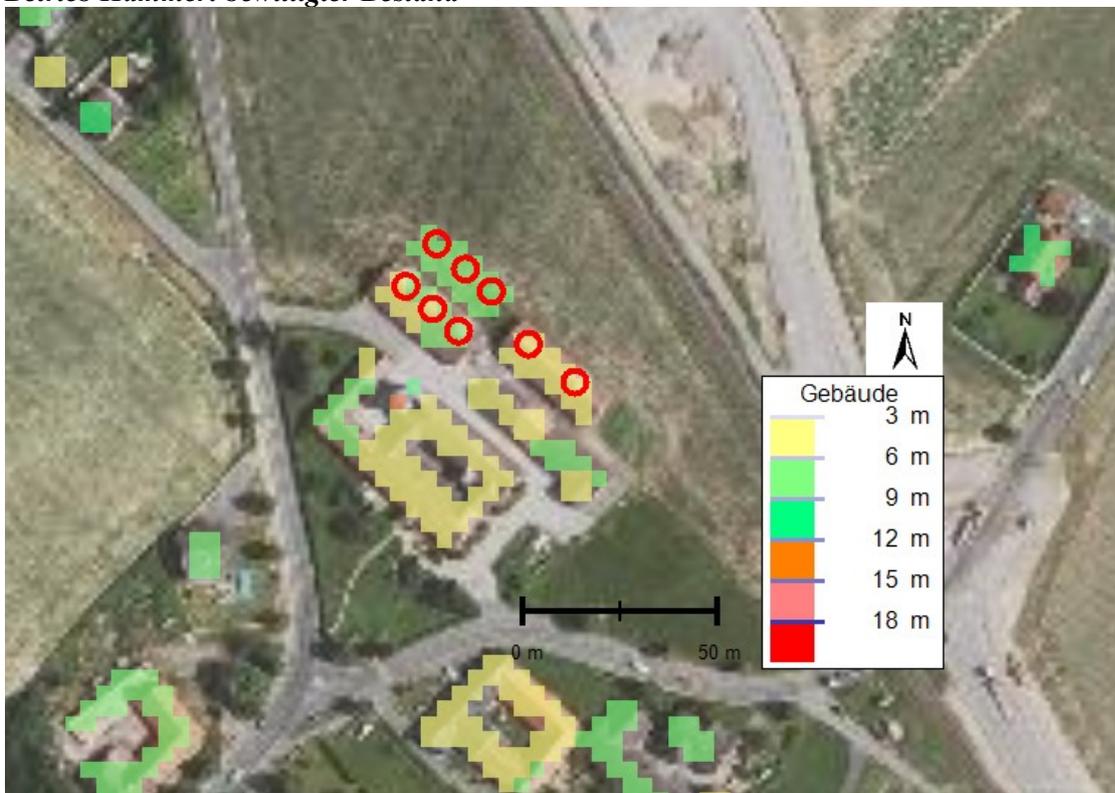
Abbildung 5: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Ringe), Betrieb Friedl: bewilligter Bestand



**Abbildung 6: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (violette Flächen),
Betrieb Bedek: bewilligter Bestand**



**Abbildung 7: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Ringe),
Betrieb Hammer: bewilligter Bestand**



2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung stand das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2016a) bzw. in Öttl (2016b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampx.tugraz.at/~gral/index.php> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und werden von über 250 Anwendern in etwa 40 Ländern eingesetzt.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Geruchsausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 18 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsänderungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 'Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a, b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOGR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90. Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90. Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 4 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1,5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 4 m x 4 m x 1 m durchgeführt.

Tabelle 5: Methodik und Eingabeparameter für die eingesetzten Modelle

Modellversion	GRAL 20.01
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 300 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 30 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration	für 4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	2.972 m x 2.496 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten

Abbildung 8: Modellgebiet, Bewuchs und Gebäude

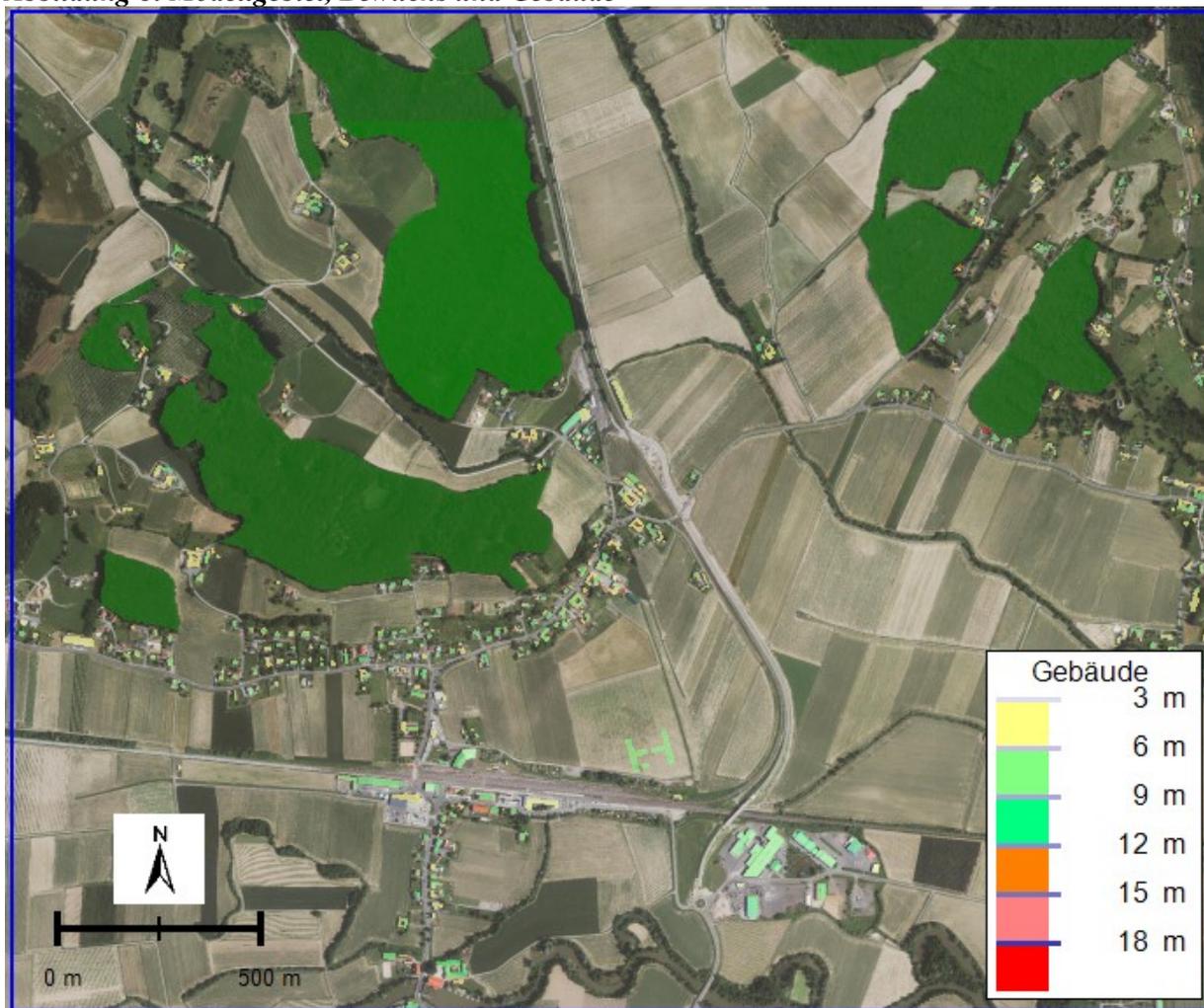
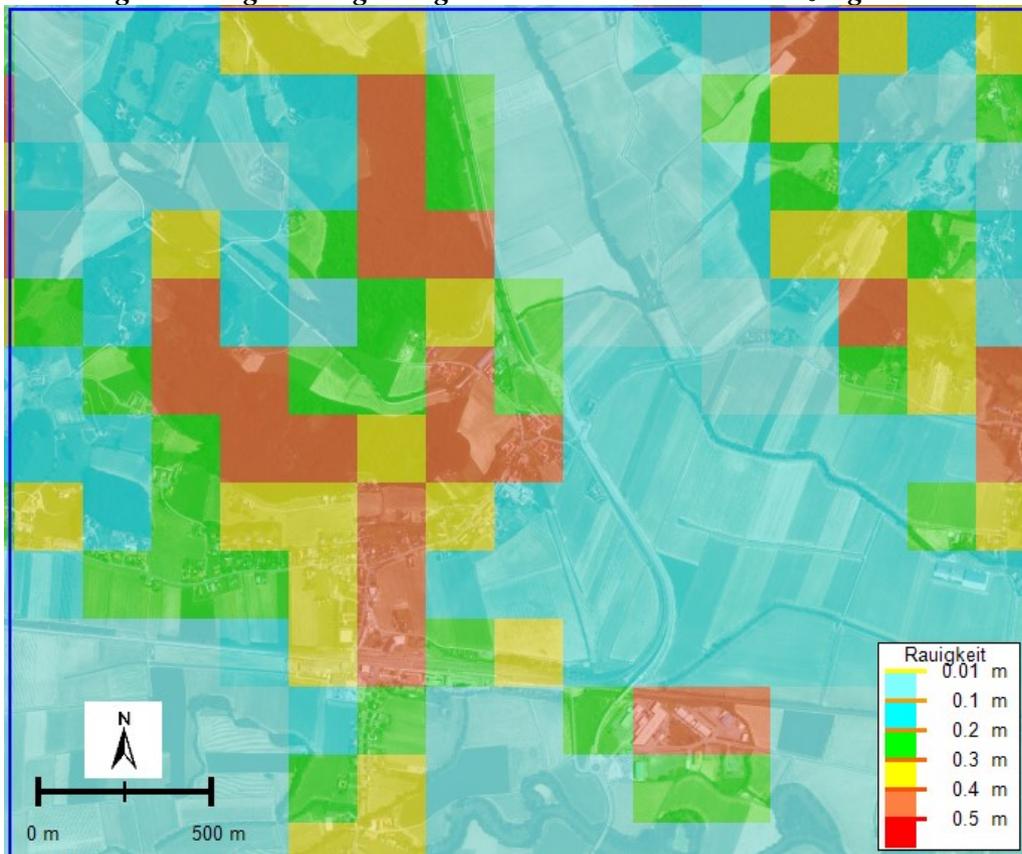


Abbildung 9: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



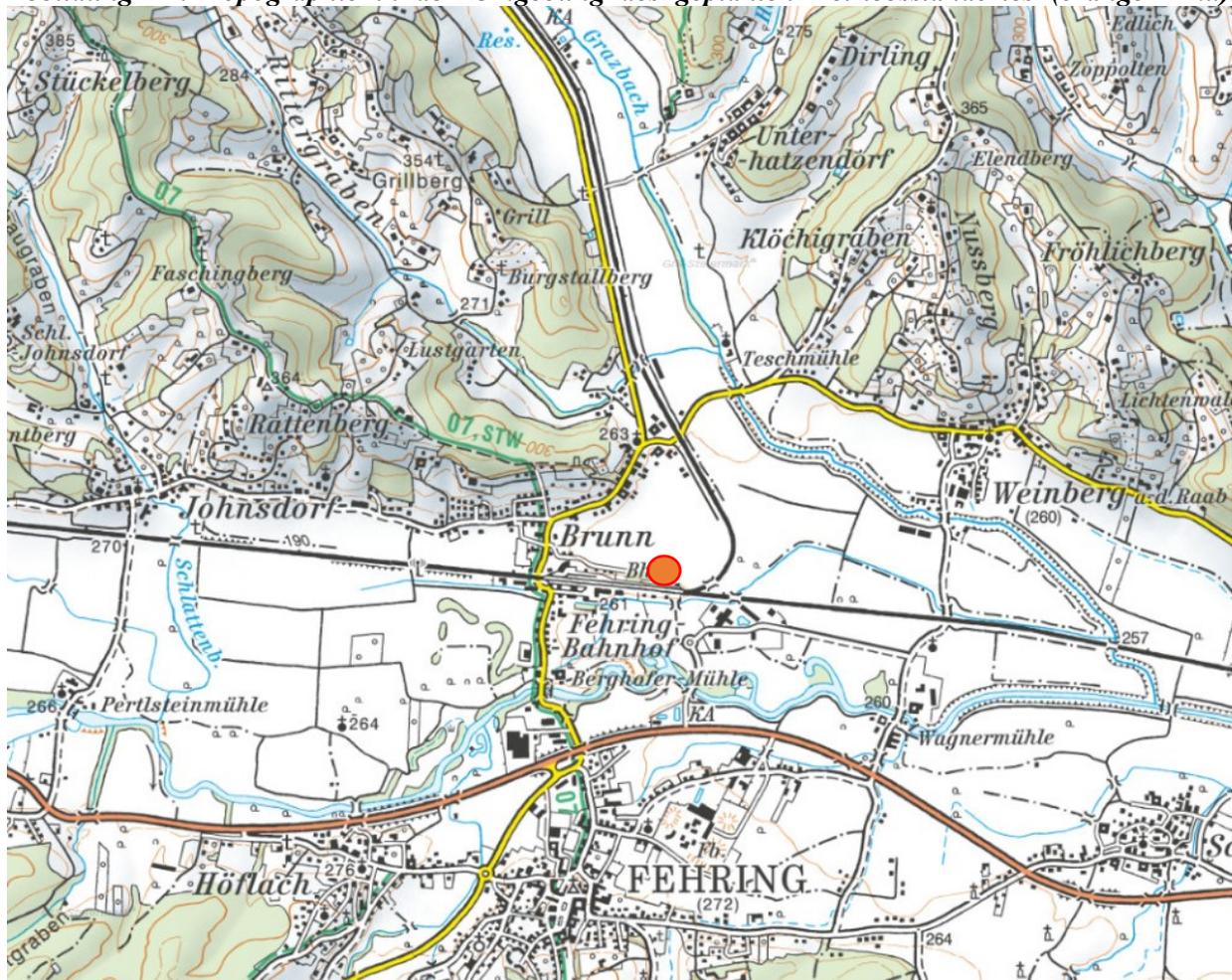
Abbildung 10: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap.0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Feldbach verwendet.

Abbildung 11: Topographie in der Umgebung des geplanten Betriebsstandortes (oranjer Pkt.)



Am Standort des geplanten Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung ausgeprägte Hauptwindrichtungen aus West und Ost auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 0,8 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 72 %. Tagsüber werden überwiegend südliche bis östliche und nachts westliche Windrichtungen simuliert.

Abbildung 12: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)

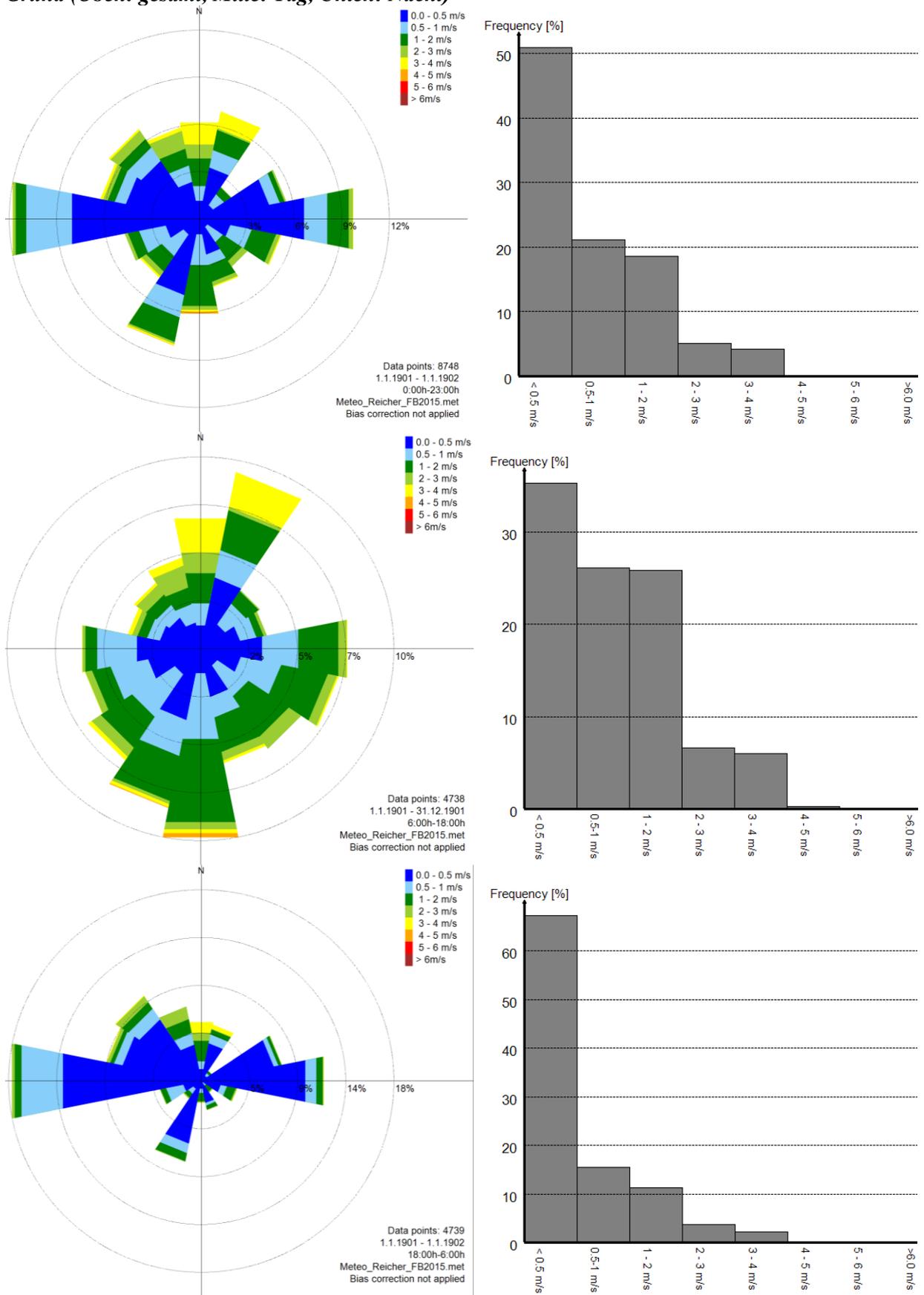


Abbildung 13: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen, mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

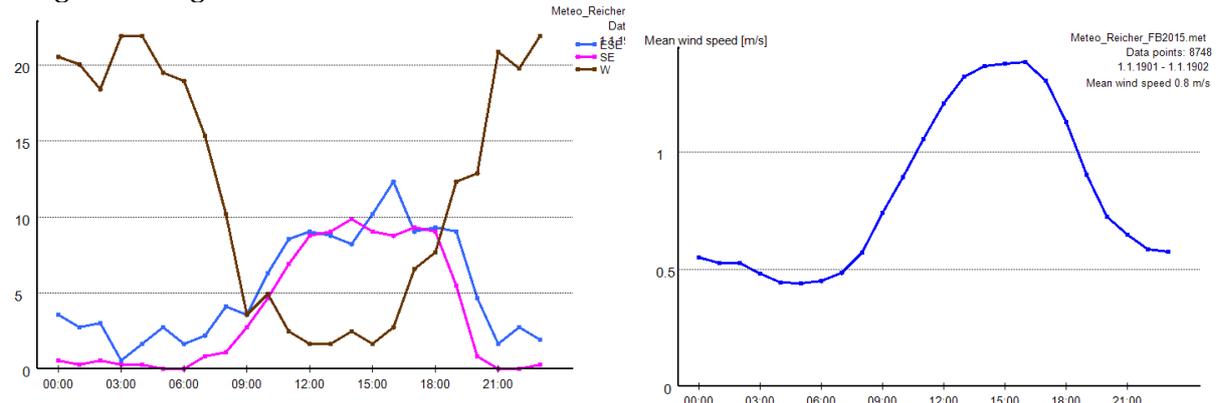
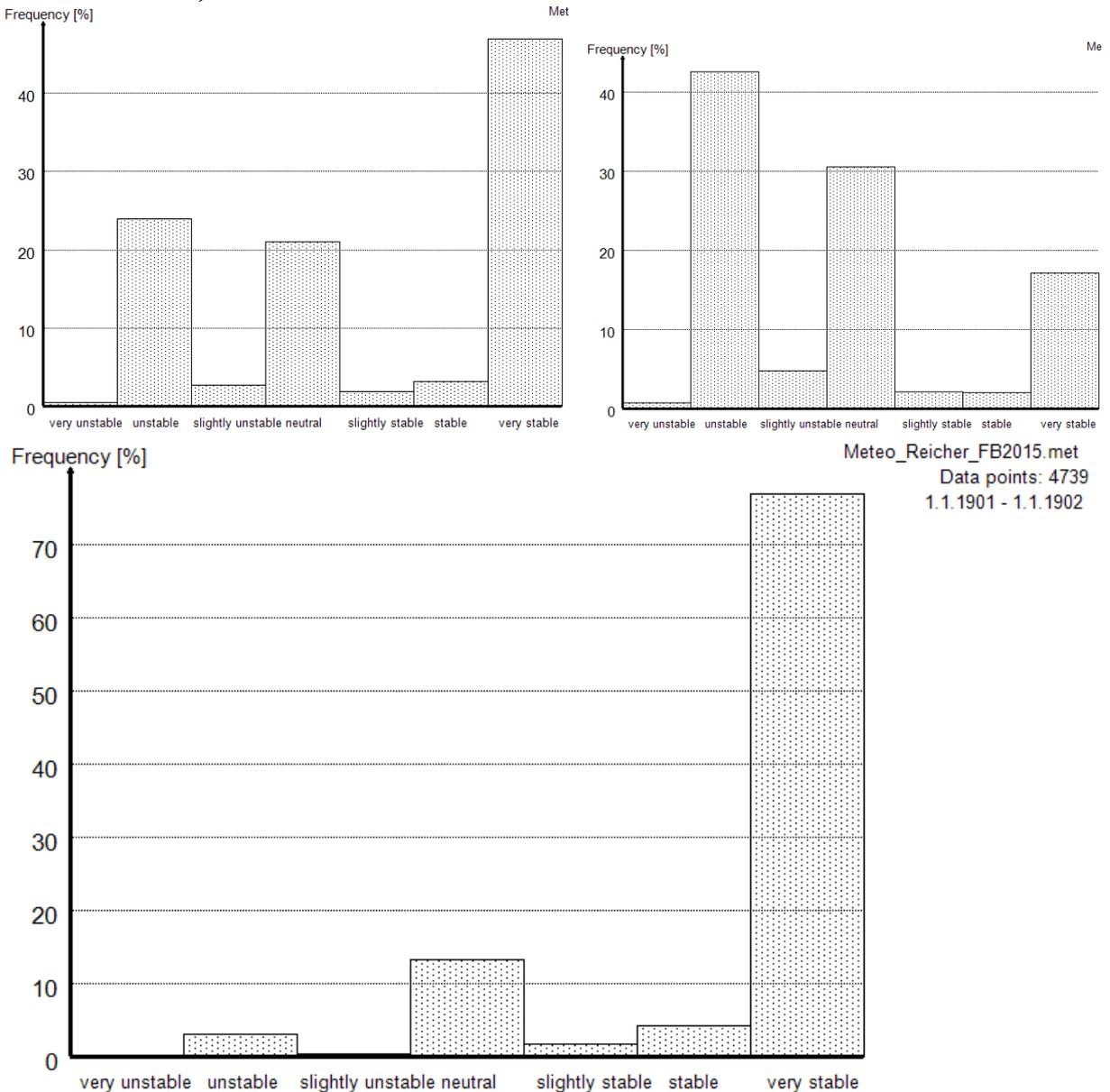


Abbildung 14: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)



3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	20 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	10 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	20 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$, wobei h_i die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Abbildung 15: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben Reicher)



4. Gutachten

Aus immissionstechnischer Sicht können nachfolgende Fragestellungen wie folgt beantwortet werden:

4.1 Geruch

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Aufgrund der Fragestellung sind dies in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft und im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie Wohn- und Dorfgebiete. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffenen Wohn- oder Dorfgebieten, eine Irrelevanzgrenze von 1 % (Wohngebiete) oder 1,5 % (Dorfgebiete) Jahresgeruchsstunden (JGS) für Hühnergerüche.

In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, indem sämtliche Emissionsquellen (hier: tierhaltende Betriebe) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.

4.1.1 Geruchsbelastung des Einreichprojektes Reicher (Gst. Nr. 1991/3, 1991/4, 1991/5 und 403, KG Johnsdorf) – Planfall (Plan)

Die Geruchsbelastungen durch das gesamte neue Projekt für 1 GE/m³ ist in Abbildung 16 dargestellt. Demnach würde sich für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ höchstens 3,2 % JGS bei den nächstgelegenen Anrainern südwestlich des projektierten Neubaus im Wohngebiet bzw. höchstens 1,8 % JGS bei den nächstgelegenen Anrainern nordnordwestlich des projektierten Neubaus im Dorfgebiet ergeben. Die entsprechenden Richtwerte für Hühnergerüche in Wohn- und Dorfgebieten von 10 % bzw. 15 % durch das Einreichprojekt alleine würden somit überall eingehalten werden. Die widmungsspezifische Zusatzbelastung in Hinblick auf Geruch ist gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘ als relevant (>1 % für Wohn- und >1,5 % JGS für Dorfgebiete für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³) einzustufen. Zur Klärung des räumlichen Zusammenhangs mit bereits genehmigten/bewilligten Betrieben ist in Abbildung 17 für Wohngebiete und Abbildung 18 für Dorfgebiete das Areal mit relevanten Zusatzbelastungen >10% Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche dargestellt. Es ist ersichtlich, dass sich Wohn- und Dorfgebiete innerhalb der Irrelevanzgrenze (1 % für Wohn- und 1,5 % für Dorfgebiete für Hühnergerüche) südwestlich und nordnordöstlich des projektierten Neubaus befinden und diese damit das Beurteilungsgebiet entsprechend der Geruchsrichtlinie definieren. Die entsprechenden Wohn- und Dorfgebiete befinden sich in der Gemeinde Fehring, KG 62015 Johnsdorf in einer Entfernung von 290 bis 310 m zum geplanten Stall.

4.1.2 Geruchsbelastung durch den Bestand (Ist)

Aus immissionstechnischer Sicht haben die Erhebungen in der politischen Gemeinde Fehring ergeben, dass neben dem bestehenden Betrieb von Reicher W. auch noch der Betrieb Hammer in der KG Johnsdorf sowie die Betriebe Bedek und Friedl in der KG Hatzendorf relevante Tierplatzzahlen über 5% der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 aufweisen und für eine etwaige Kumulationsbetrachtung von Interesse sein könnten. Die Betriebe Hebenstreit und Krachler in der KG Weinberg scheiden auf Grund der Entfernung von knapp 1,5 km östlich des nächstgelegenen Wohngebietes im Bereich Fehring-Bahnhof für eine Kumulationsbetrachtung aus. Die entsprechenden Geruchsmissionen für jeden einzelnen dieser Betriebe sind in den folgenden Abbildungen (Abbildung 19 – Abbildung 26) getrennt für die Widmung Wohn- und Dorfgebiet dargestellt. Entsprechend der Geruchsrichtlinie sind nur jene Betriebe in die kumulative Betrachtung miteinzubeziehen, welche für sich alleine relevante Geruchsmissionen (also höher der Irrelevanzgrenze) in den betreffenden Wohn- und Dorfgebieten verursachen.

Auf dieser Grundlage verursacht der bewilligte Betrieb Reicher W. irrelevante Geruchsimmissionen (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) für das Wohngebiet in der KG 62015 Johnsdorf. Die bewilligten Betriebe von Friedl und Bedek verursachen ebenfalls irrelevante Geruchsimmissionen (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Schweinegerüche) für das Wohngebiet in der KG 62015 Johnsdorf. Der bewilligte Betrieb von Hammer verursacht hingegen relevante Geruchsimmissionen (>10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Schweinegerüche) für das Wohngebiet in der KG 62015 Johnsdorf. Abbildung 27 veranschaulicht jenes Areal in dem das Beurteilungskriterium für Schweinegerüche überschritten wird. Es ist ersichtlich, dass sich auf Höhe des bewilligten Betriebes von Reicher W. Wohngebiete befinden in dem das Beurteilungskriterium für Schweinegerüche überschritten wird. Für dieses Areal wären daher nur mehr irrelevante Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) zulässig. In Bezug auf die Widmungskategorie Dorfgebiet verursachen die bewilligten Betriebe Reicher W. (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) und die Betriebe von Friedl und Bedek irrelevante Geruchsimmissionen (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Schweinegerüche) für das Dorfgebiet nordnordwestlich des projektierten Neubaus. Der bewilligte Betrieb von Hammer verursacht hingegen relevante Geruchsimmissionen (>10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Schweinegerüche) in der KG 62015 Johnsdorf. Abbildung 28 veranschaulicht, dass im Dorfgebiet nordnordwestlich des projektierten Vorhabens das Kriterium für Schweinegerüche überschritten wird. Für dieses Areal wären daher nur mehr irrelevante Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) zulässig.

4.1.3 Kumulative Geruchsbelastung (Plan+Ist)

Das eingereichte Projekt Reicher würde zu einer Verschlechterung der Geruchsbelastung bei den nächstgelegenen Anrainern im Wohn- und Dorfgebiet führen. Da, wie bereits in Kapitel 4.1.2 angeführt, die Geruchsbelastungen im Ist-Zustand bei den Anrainern eine Überschreitung des widmungsspezifischen Beurteilungskriteriums für Schweinegerüche im Wohn- und Dorfgebiet ergeben, kommt das Irrelevanzkriterium zur Anwendung. Irrelevante Zusatzbelastungen liegen vor, wenn deren Häufigkeiten geringer als 10 % der in Kapitel 3.1 festgelegten Beurteilungswerte sind. Die Berechnungen für den Planfall haben ergeben, dass die projektierte Anlage irrelevante Zusatzbelastungen von <1 % JGS in den Wohngebieten auf Höhe des bewilligten Betriebes Reicher W. für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ verursachen würde, in denen das Beurteilungskriterium für Schweinegerüche bereits überschritten ist (s. Abbildung 17). In Bezug auf die Widmungskategorie Dorfgebiet haben die Berechnungen für den Planfall ergeben, dass irrelevante Zusatzbelastungen von <1,5 % JGS in jenem Bereich des Dorfgebietes nordnordöstlich des geplanten Bauvorhabens Reicher in der KG Johnsdorf (s. Abbildung 18) zu erwarten wären, die bereits durch das Beurteilungskriterium für Schweinegerüche überschritten sind. Die kumulativen Geruchsbelastungen durch das Einreichprojekt samt dem (relevanten) bewilligten Bestand Hammer werden gemäß Kapitel 3.1 auf Basis des Kriteriums für Mischgerüche für 1 GE/m³ ausgewertet.

Abbildung 29 veranschaulicht jenes Areal, in dem das Kriterium für Mischgerüche im Wohngebiet auf Basis einer Kumulationsbetrachtung (Plan+Ist) überschritten wird. Gemäß Kapitel 4.1.1 und 4.1.2 würde das nordnordwestlich des projektgegenständlichen Vorhabens befindliche Wohngebiet in der KG Johnsdorf eine Überschreitung des Kriteriums für Mischgerüche im Wohngebiet ergeben. Die Größe des Areals bleibt jedoch auf Grund der irrelevanten Zusatzbelastung durch das Projektvorhaben in diesem Bereich und der bestehenden Ist-Belastung durch den Betrieb Hammer unverändert und würde sich im Nahbereich des projektgegenständlichen Vorhabens vergrößern. Dieses Areal ist als Freiland gewidmet. Abbildung 30 veranschaulicht jenes Areal, in dem das Kriterium für Mischgerüche im Dorfgebiet überschritten wird. Gemäß Kapitel 4.1.1 und 4.1.2 würde das nordnordwestlich des projektgegenständlichen Vorhabens befindliche Dorfgebiet in der KG Johnsdorf eine Überschreitung des Kriteriums für Mischgerüche im Dorfgebiet ergeben. Die Größe des Areals bleibt jedoch auf Grund der irrelevanten Zusatzbelastung durch das Projektvorhaben in diesem Bereich und der bestehenden Ist-Belastung durch den Betrieb Hammer unverändert und würde sich im Nahbereich des projektgegenständlichen Vorhabens vergrößern. Dieses Areal ist als Freiland gewidmet.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: ABT15-190310/2020-11) im Schreiben (Email) vom 29. Juni 2021 formulierte Ergänzungsauftrag zum Auftrag (GZ: ABT15-190310/2020-9) im Schreiben (Email) vom 22. Februar 2021 kann wie folgt beantwortet werden:

- Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Der vorliegende Plansatz II (Bezug: GZ: ABT13-11.10.-619/2020-1) mit den Beilagen 1-11 samt den Ergänzungsunterlagen (Bauakten und Aktenvermerke) für die umliegenden Betriebe und den Stellungnahmen des Projektwerbers sind für die immissionstechnische Beurteilung ausreichend, vollständig und plausibel.

- Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt?

Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben samt den projektierten Maßnahmen (Multiphasenfütterung, Futtermittelzusatz, Außenklimabereich, Zwangsentlüftung und höchsten 6,5 Mastzyklen pro Jahr) haben für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben, dass gemäß Kapitel 3.1 ab einer Entfernung von maximal 310 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) zu rechnen ist. Auf dieser Grundlage ist eine Abgrenzung des Untersuchungsbereiches von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben aus immissionstechnischer Sicht ausreichend.

- Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen. Die Berechnungen in Bezug auf Geruch haben für das eingereichte Vorhaben Reicher (Neubau Hühnermastställe mit max. 28.800 Plätze und den zuvor beschriebenen Maßnahmen) sowohl für das Wohngebiet als auch das Dorfgebiet in der KG Johnsdorf relevante Zusatzbelastungen >10 % von den in Kapitel 3. festgelegten widmungsspezifischen Beurteilungswerten (1 % JGS für Wohn- und 1,5 % JGS für Dorfgebiete für Hühnergerüche) ergeben. Die Berechnungen haben für den genehmigten Betrieb von Hammer einen Überschneidungsbereich mit relevanten Geruchsmissionen (>10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühner- bzw. Schweinegerüche) für das Wohngebiet in der KG 62015 Johnsdorf im Bereich des Bahnhofs von Fehring ergeben. In Bezug auf die Widmungskategorie Dorfgebiet gibt es mit dem genehmigten Betrieb Hammer einen Überschneidungsbereich mit relevanten Geruchsmissionen (>10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühner- bzw. Schweinegerüche) in der KG 62015 Johnsdorf nordnordwestlich des Projektvorhabens. Bezogen auf das Schutzgut Mensch und in Verbindung mit den Schwellenwerten gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wäre die Frage des räumlichen Zusammenhangs sowohl für das Wohn- als auch das Dorfgebiet zu bejahen.

- Sofern der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch und Luft) zu rechnen?

Die Ausbreitungsberechnungen für das verfahrensgegenständliche Vorhaben Reicher (Plan) und die umliegenden Betriebe (Reicher, Bedek, Friedl und Hammer) haben ergeben, dass der Schwellenwert durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben Reicher mit dem genehmigten Betrieb Hammer gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht überschritten wird.

- *Sofern der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht überschritten wird jedoch jener gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch und Luft) zu rechnen? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Sofern es im räumlichen Zusammenhang stehende Betriebe gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde bezüglich dieser Betriebe anzufordern?*

Die Ausbreitungsberechnungen für das verfahrensgegenständliche Vorhaben Reicher (Plan) und die umliegenden Betriebe (Reicher, Bedek, Friedl und Hammer) haben ergeben, dass der Schwellenwert durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben Reicher mit dem genehmigten Betrieb Hammer gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird. Die Geruchsbelastung durch den Betrieb Hammer führt bereits im Ist-Zustand in den Wohngebieten auf Höhe des bewilligten Betriebes Reicher W. und im Dorfgebiet nordnordöstlich des geplanten Bauvorhabens Reicher in der KG Johnsdorf zu einer Überschreitung des widmungsspezifischen Beurteilungskriteriums für Schweinegerüche. Auf dieser Grundlage kommt für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben das Irrelevanzkriterium zur Anwendung. Irrelevante Zusatzbelastungen liegen vor, wenn deren Häufigkeiten geringer als 10 % der in Kapitel 3.1 festgelegten Beurteilungswerte sind. Die Berechnungen für den Planfall haben ergeben, dass die projektierte Anlage irrelevante Zusatzbelastungen von <1 % JGS in den Wohngebieten auf Höhe des bewilligten Betriebes Reicher W. für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ verursachen würde, in denen das Beurteilungskriterium für Schweinegerüche bereits überschritten ist. In Bezug auf die Widmungskategorie Dorfgebiet haben die Berechnungen für den Planfall ergeben, dass irrelevante Zusatzbelastungen von <1,5 % JGS in jenem Bereich des Dorfgebietes nordnordöstlich des geplanten Bauvorhabens Reicher in der KG Johnsdorf zu erwarten wären. Im Rahmen der Kumulationsprüfung kommt auf Grund unterschiedlicher Geruchsarten (Schweine: Ist sowie Hühner: Plan) gemäß Kapitel 3.1 das Kriterium für Mischgerüche zur Anwendung. Gemäß Kapitel 4.1.1 und 4.1.2 würde das nordnordwestlich des projektgegenständlichen Vorhabens befindliche Wohngebiet in der KG Johnsdorf eine Überschreitung des Kriteriums für Mischgerüche im Wohngebiet ergeben. Die Größe des Areals bleibt jedoch auf Grund der irrelevanten Zusatzbelastung durch das Projektvorhaben in diesem Bereich und der bestehenden Ist-Belastung durch den Betrieb Hammer unverändert und würde sich im Nahbereich des projektgegenständlichen Vorhabens vergrößern. Dieses Areal ist als Freiland gewidmet. Gemäß Kapitel 4.1.1 und 4.1.2 würde das nordnordwestlich des projektgegenständlichen Vorhabens befindliche Dorfgebiet in der KG Johnsdorf eine Überschreitung des Kriteriums für Mischgerüche im Dorfgebiet ergeben. Die Größe des Areals bleibt jedoch auf Grund der irrelevanten Zusatzbelastung durch das Projektvorhaben in diesem Bereich und der bestehenden Ist-Belastung durch den Betrieb Hammer unverändert und würde sich im Nahbereich des projektgegenständlichen Vorhabens vergrößern. Dieses Areal ist als Freiland gewidmet. Die Veränderungen durch das projektgegenständliche Vorhaben sind in Bereichen in denen die widmungsspezifischen Beurteilungswerte bereits überschritten sind als irrelevant (<10% Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) einzustufen, weshalb mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch und Luft) zu rechnen sein wird. Die Umsetzung der antragsgegenständlichen Maßnahmen (Multiphasenfütterung, Futtermittelzusatz, Außenklimabereich, Zwangsentlüftung und höchsten 6,5 Mastzyklen pro Jahr) bei maximal 28.800 Masthühner ist dabei notwendige Voraussetzung.“

Bezüglich der Abbildungen 16 - 30 wird auf den Verfahrensakt (OZ 29) verwiesen.

XXI. Am 11. August 2021 wurde der Amtssachverständige für Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten auf Basis der geänderten/ergänzten Projektunterlagen (Beilagen 7 – 11) ersucht.

XXII. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 23. August 2021 zu den kumulierenden Auswirkungen wie folgt Stellung genommen:

„Ergänzend zur Stellungnahme vom 19. Februar 2021, GZ: ABT14-26495/2021-185, wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig. Es ist somit weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

XXIII. Nach Vorlage von ergänzenden Unterlagen betreffend die kumulierenden Betriebe erstattete der Amtssachverständige für Schallschutz am 18. Oktober 2021 wie folgt Befund und Gutachten:

„I Auftrag und Fragestellung

Mit der Eingabe vom 31. August 2020 hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Fehring als Baubehörde bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring, bei der UVP- Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Errichtung eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Mit dem Schreiben (Email) vom 14. Oktober 2020 wurde seitens der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Abteilung 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das Vorhaben von Anton und Eva Reicher eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf den Grundstücken Nr. 1991/3, 1991/4, 1991/5, und 403 je KG Johnsdorf in der politischen Gemeinde Johnsdorf-Brunn durchzuführen.

Seitens der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurden die erforderlichen Unterlagen des Antragstellers als Plansatz Nr. II (Bezug: GZ ABT13-11.10.619/2020-1) auf dem Postweg an die ABT 15 Luftreinhaltung am 15. Oktober 2020 übermittelt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

I. Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring, planen die Errichtung eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen samt Nebenanlagen (6 Futtersiloanlagen, Heizhaus, überdachtes Mistlager, Wegflächen) auf Gst. Nr. 1991/3, 1991/4, 1991/5 und 403, je KG Johnsdorf.

II. Das Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete gemäß WRG 1959) und E (Siedlungsgebiete) zur Ausführung.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen gemäß der Stellungnahme der Baubehörde vom 17. Februar 2021 folgende landwirtschaftliche Betriebe:

- Betrieb Reicher auf Gst. Nr. 2057, KG Johnsdorf: 9.020 Legehennenplätze
- Betrieb Hammer auf Gst. Nr. 2067, KG Johnsdorf: 80 Sauenplätze und 730 Mastschweineplätze
- Betrieb Friedl auf Gst. Nr. 1548, KG Hatzendorf: 320 Mastschweineplätze
- Betrieb Bedek auf Gst. Nr. 1564, KG Hatzendorf: 45 Sauenplätze
- Betrieb Hebenstreit auf Gst. Nr. 1705, KG Weinberg: 34 Sauenplätze
- Betrieb Krachler auf Gst. Nr. 1840/1, KG Weinberg: 2076 Truthühnerplätze

Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegeben folgende Unterlagen herangezogen:

- Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 14. Oktober 2020 (Eingang: 14. Oktober 2020) betreffend UVP-Feststellungsverfahren Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring, Errichtung eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen samt folgenden Beilagen:

- Betriebsabwicklung, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 1)
- Lageplan (Beilage 2)
- Einreichplan, Plan Nr. ERP-Reicher-01 samt Baubeschreibung, Lüftungsbeschreibung und Beschreibung des Regensickerhaltebeckens, erstellt von der Johann Hecher GesmbH, Feldbacher Straße 26, 8083 St. Stefan im Rosental (Beilage 3)
- Einreichplan, Plan Nr. ERP-Reicher-02 samt Baubeschreibung, Lüftungsbeschreibung und Beschreibung des Regensickerhaltebeckens, erstellt von der Johann Hecher GesmbH, Feldbacher Straße 26, 8083 St. Stefan im Rosental (Beilage 4)
- Einreichplan, Plan Nr. ERP-Reicher-03, samt Baubeschreibung und Beschreibung des Regensickerhaltebeckens, erstellt von der Johann Hecher GesmbH, Feldbacher Straße 26, 8083 St. Stefan im Rosental (Beilage 5)
- Einreichplan, Plan Nr. ERP-Bruteibörse -01, samt Baubeschreibung und Beschreibung des Regensickerhaltebeckens, erstellt von der Johann Hecher GesmbH, Feldbacher Straße 26, 8083 St. Stefan im Rosental (Beilage 6)

Die Projektwerber haben mittlerweile folgende ergänzende Projektunterlagen übermittelt:

- Unterlagen betreffend das Heizhaus (Beilage 7)
- Unterlagen betreffend das Schutzgut Wasser (Beilage 8)
- Plan betreffend Lageveränderung (Beilage 9)
- Betriebsabwicklungskonzept vom 23. Juni 2021 (Beilage 10)
- Stellungnahme zum sachlichen Zusammenhang vom 18. Juni 2021 (Beilage 11)

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Neubau

9600 Masthühner im Wintergarten (Endmast Nord und Endmast Süd je 4800 Masthühner)

9600 Masthühner Vormaststall 1

9600 Masthühner Vormaststall 2

2 x Vormastställe

4 Ventilatoren je Vormaststall

$L_p = 48 \text{ dB in } 7 \text{ m}$

$L_w = 72,8 \text{ dB} + 5 \text{ dB (Anpassungswert)}$

$L_w = 77,8 \text{ dB}$

Abluftkamine 2 m über First

Endmast Nord

3 Ventilatoren

$L_p = 50 \text{ dB in } 7 \text{ m}$

$L_w = 74,8 \text{ dB} + 5 \text{ dB (Anpassungswert)}$

$L_w = 79,8 \text{ dB}$

Abluftkamin 2 m über First

Endmast Süd

3 Ventilatoren

$L_p = 50 \text{ dB in } 7 \text{ m}$

$L_w = 74,8 + 5 \text{ dB (Anpassungswert)}$

$L_p = 79,8 \text{ dB}$

Abluftkamin 2 m über First

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schalleistungspegel von $L_w 90,2 \text{ dB}$.

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluftfrate ein um 12 dB geringerer Wert anzusetzen. Für eine eventuelle Tonhaltigkeit ist der generelle Zuschlag von 5dB gemäß ÖAL Richtlinie 3 hinzuzurechnen.

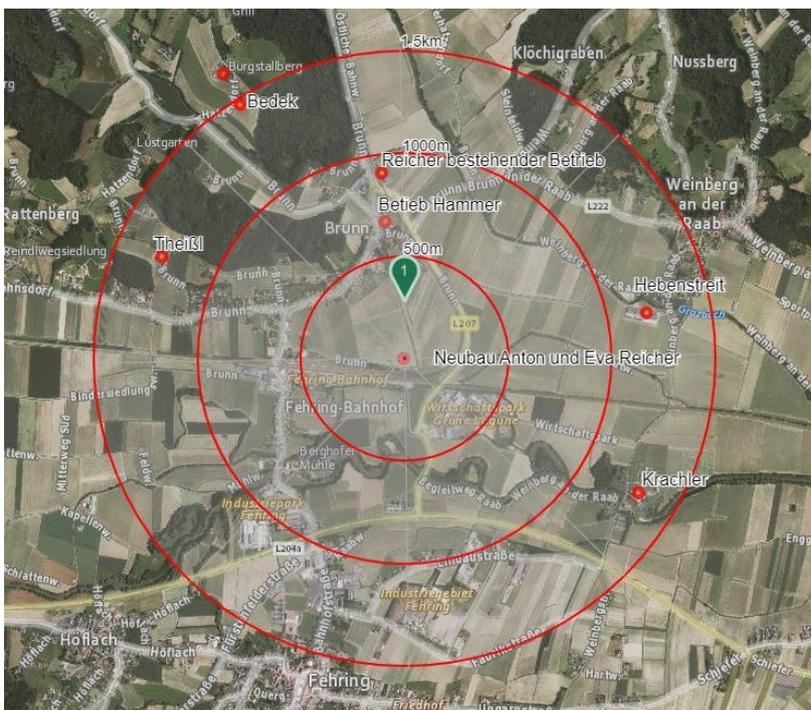
Fahrfrequenzen:

Einstellung: 1 LKW pro Mastperiode

Futteranlieferung: max. 4 LKW pro Mastperiode

Ausstellung: 2 LKW pro Mastperiode

Lage des Projektes:



Auftrag an den Amtssachverständigen:

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht als vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Folglich der im Projekt angegebenen Schallemissionen ist der Untersuchungsraum mehr als ausreichend abgegrenzt.

3. Welche Betriebe (siehe Anlage) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einen Außenpegel von 35-37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von LW=83,2 dB für die Mittelluftrate inklusive Anpassungswert der Lüfter im Abstand von rund 120 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß Iso 9613 unterschritten werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.

Aus den in den Unterlagen aufgezeigten Betrieben ist der nächste relevante Betrieb rund 670 m entfernt und liegt kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben aus schalltechnischer Sicht vor.

4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

Es kann aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben festgestellt werden.“

XXIV. Am 10. November 2021 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung folgende ergänzende Stellungnahme betreffend die Luftschadstoffe Feinstaub (PM₁₀) und Ammoniak (NH₃) abgegeben:

- Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Der vorliegende Plansatz II (Bezug: GZ: ABT13-11.10.-619/2020-1) mit den Beilagen 1-11 samt den Ergänzungsunterlagen (Bauakten und Aktenvermerke) für die umliegenden Betriebe und den Stellungnahmen des Projektwerbers sind für die immissionstechnische Beurteilung ausreichend, vollständig und plausibel.

- Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt?

Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben samt den projektierten Maßnahmen (Multiphasenfütterung, Futtermittelzusatz, Außenklimabereich, Zwangsentlüftung und höchsten 6,5 Mastzyklen pro Jahr) haben für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben, dass gemäß Kapitel 3.2 ab einer Entfernung von maximal 230 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen <0,28 µg/m³ durch den Planfall für den Luftschadstoff PM₁₀ zu rechnen ist. Auf dieser Grundlage ist eine Abgrenzung des Untersuchungsbereiches von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben aus immissionstechnischer Sicht ausreichend.

In Bezug auf den Luftschadstoff NH₃ haben die Berechnungen für den maximalen Tagesmittelwert ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 20 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall <10 µg/m³ bzw. 0,01 mg/m³ zu rechnen ist. Für den maximalen Halbstundenmittelwert ergeben sich ab einer Entfernung von maximal 10 m zum projektierten Stallgebäude irrelevanten Zusatzbelastungen <30 µg/m³ bzw. 0,03 mg/m³. Auf dieser Grundlage ist eine Abgrenzung des

Untersuchungsbereiches von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben aus immissionstechnischer Sicht ebenfalls ausreichend.

- Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen. Die Berechnungen in Bezug auf die Luftschadstoffe PM_{10} und NH_3 haben für das eingereichte Vorhaben Reicher (Neubau Hühnermastställe mit max. 28.800 Plätze und den zuvor beschriebenen Maßnahmen) sowohl für das Wohngebiet im Bereich des Bahnhofs Fehring als auch für die südlich angrenzenden Baumbestände irrelevante Zusatzbelastungen gemäß den in Kapitel 3.2 und 3.3 festgelegten Grenzwerten ergeben. Bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in Verbindung mit den Schwellenwerten gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wäre die Frage des räumlichen Zusammenhangs sowohl für das Wohngebiet im Bereich des Bahnhofs Fehring bzw. für die südlich angrenzenden Baumbestände zu verneinen. Eine zusätzliche Prüfung in Bezug auf N-Deposition erfolgte im Rahmen dieser Grobprüfung nicht, weil nach derzeitigem Erkenntnisstand davon auszugehen ist, dass sich keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme im Untersuchungsbereich von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden.

- Sofern der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch und Luft) zu rechnen?

Aufgrund der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen für die Luftschadstoffe PM_{10} und NH_3 für das verfahrensgegenständliche Vorhaben Reicher (Plan) ist eine zusätzliche Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 obsolet.

- Sofern der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht überschritten wird jedoch jener gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch und Luft) zu rechnen? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Sofern es im räumlichen Zusammenhang stehende Betriebe gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde bezüglich dieser Betriebe anzufordern?

Auf Grund der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen für die Luftschadstoffe PM_{10} und NH_3 für das verfahrensgegenständliche Vorhaben Reicher (Plan) ist eine zusätzliche Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 obsolet. Die Umsetzung der antragsgegenständlichen Maßnahmen (Multiphasenfütterung, Futtermittelzusatz, Außenklimabereich, Zwangsentlüftung und höchsten 6,5 Mastzyklen pro Jahr) bei maximal 28.800 Masthühner ist dabei notwendige Voraussetzung.“

XXV. Mit Schreiben vom 10. November 2021 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XXVI. Die Umweltanwältin hat am 23. November 2021 wie folgt Stellung genommen:

„Familie Anton und Eva Reicher beabsichtigen, auf Gst. Nr. 1991 KG Johnsdorf eine Stallanlage mit 28.800 Mastgeflügelplätzen neu zu errichten. Das Vorhaben beansprucht schutzwürdige Gebiete der Kategorie C und E und erreicht für sich die Schwellenwerte der Z 43 lit. a bzw. lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G nicht. Im Nahbereich sind jedoch weitere Tierhaltungen vorhanden, weshalb seitens der Behörde Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz und Hydrologie eingeholt wurden, um festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die schutzwürdigen Gebiete zu rechnen ist. Die vorliegenden Gutachten belegen nachvollziehbar, dass derartige Auswirkungen nicht zu erwarten sind, weshalb für das Projekt keine UVP erforderlich ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Anton und Eva Reicher, Brunn 33, 8350 Fehring, planen die Errichtung eines Stallgebäudes mit 28.800 Mastgeflügelplätzen samt Nebenanlagen (6 Futtersiloanlagen, Heizhaus, überdachtes Mistlager, Wegflächen) auf den Gst. Nr. 1991/3, 1991/4, 1991/5 und 403, je KG Johnsdorf.

II. Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete gemäß WRG 1959) und der Kategorie E (Siedlungsgebiete) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) II. und XII.).

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen gemäß der Stellungnahme der Baubehörde vom 17. Februar 2021 folgende landwirtschaftliche Betriebe:

- Betrieb Reicher auf Gst. Nr. 2057, KG Johnsdorf: 9.020 Legehennenplätze
- Betrieb Hammer auf Gst. Nr. 2067, KG Johnsdorf: 80 Sauenplätze und 730 Mastschweineplätze
- Betrieb Friedl auf Gst. Nr. 1548, KG Hatzendorf: 320 Mastschweineplätze
- Betrieb Bedek auf Gst. Nr. 1564, KG Hatzendorf: 45 Sauenplätze
- Betrieb Hebenstreit auf Gst. Nr. 1705, KG Weinberg: 34 Sauenplätze
- Betrieb Krachler auf Gst. Nr. 1840/1, KG Weinberg: 2076 Truthühnerplätze

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich mangels Vorliegens eines sachlichen Zusammenhangs zu anderen Betrieben um ein Neuvorhaben (vgl. Beilage 11).

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-,

Mastlertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Der Schwellenwert (65.000 Mastgeflügelplätze) wird durch das gegenständliche Vorhaben (28.800 Mastgeflügelplätze) nicht überschritten.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastlertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C und E zur Ausführung.

Der Schwellenwert (42.500 Mastgeflügelplätze) wird durch das gegenständliche Vorhaben (28.800 Mastgeflügelplätze) nicht überschritten.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und

Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 werden bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt. Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. August 2019, GZ: W270 2214075-1/39E, hat bei Betrieben mit gemischten Beständen eine Zusammenrechnung der Prozentsätze der einzelnen Tierarten nicht zu erfolgen.

„Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein).“

Das gegenständliche Projekt weist eine Kapazität von mehr als 25 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 auf, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob es gleichartige, in einem räumlichen Zusammenhang stehende Betriebe gibt.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Als problematische Bereiche werden die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Boden/Wasser erachtet.

Der Untersuchungsbereich ist - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft biologische Vielfalt - mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt (vgl. die luftreinhalte- und schalltechnische Stellungnahme unter Punkt A) XX., XXIII. und XXIV.).

Der schalltechnische Amtssachverständige kommt zum Ergebnis, dass ein räumlicher Zusammenhang des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den im Umkreis von ca. 1,5 km bestehenden Vorhaben zu verneinen ist (vgl. Punkt A) XXIII.).

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) XXIV.) besteht bezogen auf die Luftschadstoffe Feinstaub (PM₁₀) und Ammoniak (NH₃) kein räumlicher Zusammenhang des antragsgegenständlichen Vorhabens mit anderen Betrieben.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch (Geruch) ist ein räumlicher Zusammenhang des Vorhabens mit dem Betrieb Hammer auf Gst. Nr. 2067, KG Johnsdorf, zu bejahen (vgl. Punkt A) XX.). Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird durch die beiden Vorhaben (Vorhaben Reicher: 44,31%; Vorhaben Hammer: 40,63%) nicht überschritten. Beide Vorhaben überschreiten jedoch den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (Vorhaben Reicher: 67,76%; Vorhaben Hammer: 69,92%), sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens Reicher mit dem Vorhaben Hammer mit erheblichen schädlichen,

belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist. Der Amtssachverständige kommt zum Ergebnis, dass „die Veränderungen durch das projektgegenständliche Vorhaben in Bereichen, in denen die widmungsspezifischen Beurteilungswerte bereits überschritten sind als irrelevant (<10% Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) einzustufen sind, weshalb mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch und Luft) zu rechnen sein wird“. Notwendige Voraussetzung ist die Umsetzung der projektgegenständlichen Maßnahmen (Multiphasenfütterung, Futtermittelzusatz, Außenklimabereich, Zwangsentlüftung und höchstens 6,5 Mastzyklen pro Jahr).

Zum Schutzgut Boden/Wasser ist auszuführen, dass gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) XXII.) die Schutzziele der anzuwendenden Verordnung durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet sind. Es sei weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise ergibt, dass kein räumlicher Zusammenhang mit anderen gleichartigen Vorhaben gegeben ist bzw. – bezogen auf das Schutzgut Mensch (Geruch) - auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit dem in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben der Schutzzweck des Siedlungsgebietes durch die projektbedingten Immissionen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe

der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz